

§ 63 GO NRW regelt die gesetzliche Vertretung der Gemeinde in Rechts- und Verwaltungsgeschäften (im Außenverhältnis). Nach Abs. 2 gilt für die Vertretung in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen § 113 GO NW.

In Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, vertritt gemäß § 113 Abs. 2 Satz 1 GO NW ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde.

Scheidet eine Person vorzeitig aus einem Gremium aus, wählt der Rat gemäß § 50 Abs. 4 GO NRW einen Nachfolger für die restliche Zeit nach § 50 Abs. 2, also jeweils durch Mehrheitsbeschluss.

Ratsherr Friedhelm Scherkenbach ist zum 31.12.2022, Ratsherr Dr. Michael Pehlke ist zum 28.02.2023 aus dem Rat ausgeschieden.

Die Wahlvorschläge der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ergeben sich aus den Schreiben, die der vorhergehenden Beschlussvorlage beigelegt sind.